

# Stellungnahme zur „Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>1</sup>“

Stand: 21. Juni 2011

## Zentrale Forderung im Überblick

1. Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien auf mindestens 40 Prozent bis 2020 erhöhen
2. Kürzungen der Windenergieförderung an Land aufheben, um insbesondere den Ausbau der Windenergie in Süddeutschland zu ermöglichen
3. Anreize für naturverträglichen Anbau von Biomasse und der Verwendung organischer Reststoffe erhöhen; Förderung von kleinen Biogasanlagen verbessern, Förderung für Großanlagen einschränken
4. keine weiteren Absenkungen der Photovoltaik-Vergütung vornehmen
5. Ausgleichsregelung auf tatsächlich betroffene Unternehmen einschränken
6. Naturschutzrechte wie bei der Nutzung von Bioenergien und Offshore-Windenergie stärken

## I. Zielsetzung (§ 1)

Nach der Reaktorkatastrophe im japanischen Fukushima hat die Bundesregierung eine Beschleunigung der Energiewende und des Ausbaues der Erneuerbaren Energien in Deutschland angekündigt. Im Widerspruch dazu bleiben die Ausbauziele im Regierungsentwurf zur EEG-Novelle unverändert: 35 Prozent Erneuerbare Energien im Stromsektor bis 2020, 50 Prozent bis 2030, 65 Prozent bis 2040 und 80 Prozent bis 2050. Diese Ziele bleiben weit hinter dem Möglichen zurück<sup>2</sup>.

- Greenpeace fordert eine Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in Deutschland und eine Erhöhung des Ausbauziels für Erneuerbare Energien im Stromsektor auf mindestens 40 Prozent bis 2020.
- Gleichzeitig sollte festgelegt werden, dass Deutschland eine vollständige Stromversorgung mit Erneuerbaren Energien bis spätestens 2050 anstrebt.

<sup>1</sup> Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“

<sup>2</sup> Eine große Zahl wissenschaftlicher Gutachten zur Energieversorgung in Deutschland (u.a. Greenpeace 2009, WWF 2009, SRU 2010, Umweltbundesamt 2010, BMU 2010, WBGU 2011) zeigt auf, dass die deutsche Stromversorgung bis 2050 vollständig mit Erneuerbaren Energien gesichert werden kann.

## II. Förderbedingungen für einzelne Technologien / Sonstiges

### Windenergie (§§ 29, 30 und 31)

Die Vorschläge der Bundesregierung zur Verbesserung der Förderung von Windparks auf dem Meer sind richtig, weil Anfangsschwierigkeiten überwunden werden müssen. Unklar bleibt aber weiterhin, ob diese Anpassungen z.B. beim Stauchungsmodell auch den gewünschten Effekt erzielen.

Gleichwohl dürfen bessere Förderbedingungen für Offshore-Windkraftanlagen nicht zu Lasten der Windenergie an Land gehen. Hier sollten die wirtschaftlichen Anreize insbesondere im Hinblick auf einen verstärkten Ausbau der Windenergie in Süddeutschland nach gebessert werden. Der Ausbau der Windenergie im Süden und Südwesten der Republik ist von herausragender Bedeutung für die Energiewende in Deutschland, weil hier enorme noch nicht genutzte Windkraftpotenziale bestehen.

### Windkraft an Land (§ 29)

- Die Vergütung für Windenergie an Land muss insbesondere für einen verstärkten Ausbau der Windenergie im Süden der Republik deutlich verbessert werden.
- Die vorgesehene Erhöhung der Degression von 1 auf 2 Prozent und die Streichung des Systemdienstleistungs-Bonus sollten daher aufgehoben werden.

### Windkraft auf dem Meer (§ 31)

- im Hinblick auf einen naturverträglichen Ausbau von Windkraftanlagen auf dem Meer sollte das Bundesamt für Naturschutz in die Erarbeitung des Masterplans „Offshore-Netzanbindung“ einbezogen werden.
- Meeresschutzgebiete des Natura 2000 Netzwerkes müssen dauerhaft von der Windenergienutzung ausgenommen bleiben.

### Biomasse (Biogas, Waldholz) (§ 27)

Die Entwicklung im Bereich der Bioenergien hat zu ökologischen Fehlanreizen und Nutzungskonkurrenzen geführt. In dieser Hinsicht gehen die Vorschläge der Bundesregierung in die richtige Richtung, sie reichen aber bei weitem nicht aus.

#### Vergütungssystem

Das Vergütungssystem wird mit vier leistungsbezogenen Anlagenkategorien (Grundvergütung zwischen 6 und 14,3 Cent / kWh) und zwei Einsatzstoffvergütungsklassen stark vereinfacht. Eine bessere und nachhaltigere Erschließung organischer Reststoffe (Gülle/Mist) über bäuerliche Anlagen soll mit einer spezifischen Förderung für kleine Biogasanlagen bis 75 KW, bei denen mindestens 80 Masseprozent Gülle eingesetzt wird, erreicht werden. Eine gesonderte Vergütung wird für Bioabfallvergärungsanlagen mit nachgeschalteter Gärrestkompostierung zur Mobilisierung von Abfall- und Reststoffen eingeführt sowie eine gestaffelte Zusatzvergütung für die Biomethaneinspeisung. Der Ansatz ist prinzipiell richtig, in Zukunft die wirtschaftliche Vorzüglichkeit großer Anlagen gegenüber Kleinanlagen allein innerhalb der Grundvergütung (und nicht wie bisher auch bei den Boni) zu berücksichtigen und auszugleichen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird jedoch mit der vorgeschlagenen Grundvergütungshöhe eine maßgebliche Be-

vorteilung von Großanlagen über 500 KW gegenüber dem Standort angepassten kleineren und mittleren Anlagen vorgenommen.

- Die Grundvergütung für Kleinanlagen muss wesentlich attraktiver gestaltet werden, während die Grundvergütung für Anlagen über 500 KW herabgesetzt werden sollte.

### **Rohstoffvergütungsklassen I und II**

Die Ansätze, den „Güllebonus“ vom nachwachsende-Rohstoffe-Bonus zu entkoppeln sowie den Güllebonus für Altanlagen zu halbieren, sind richtig. Damit wird ein zentraler Fehler des alten EEG Systems korrigiert. **Richtig ist ebenso die Kopplung der Vergütung der Rohstoffklasse I mit einem maximalen Einsatz der Substrate Mais und Getreidekorn von maximal 50 Masseprozent.** Die Rohstoffvergütungsklasse II deckt sich weitgehend mit einem von den Umweltverbänden geforderten „Nachhaltigkeitsbonus“. Die bisherigen „Landschaftspflegebonus“ und „Güllebonus“ fließen dabei in den Nachhaltigkeitsbonus ein. Die vorgeschlagenen Substrate decken sich weitgehend mit unseren Vorstellungen. Nachbesserungsbedarf besteht aber bei der Höhe dieses Bonus. Mit den vorgeschlagenen 2 Cent / kWh Unterschied zur Vergütungsklasse I wird kein ausreichender Anreiz geschaffen, diese „umweltverträglichen“ Substrate, die in geringer Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion stehen, verstärkt einzusetzen.

- die Rohstoffvergütungsklasse II sollte 4 Cent / kWh über dem der Rohstoffvergütungsklasse I liegen.

### **Photovoltaik (§§ 20 a, 32 und 33)**

Die erfolgten Kürzungen bei den PV-Vergütungen und die Verschärfung des so genannten atmenden Deckels waren angesichts der gesunkenen Herstellungskosten und des enormen Zubaus in Deutschland grundsätzlich vertretbar. Sie haben aber auch zu einem erheblichen Rückgang der Neuinstallation geführt, was zeigt, dass die Einschnitte sehr weitreichend waren und hier kein Spielraum für weitergehende Absenkungen besteht. Der Grundsatz der Förderung muss weiterhin sein, diese Zukunftstechnologie durch verlässliche Anreize so schnell wie möglich zur Wirtschaftlichkeit zu bringen und zu einer wichtigen Säule des Energiemixes auszubauen. Gleichzeitig müssen die Fördersätze regelmäßig angepasst werden, damit es keine Überförderungen gibt.

- Weitergehende Kürzungen der Vergütungen und Mengenregelungen sind klar abzulehnen.

### **Geothermie (§ 28)**

Die Entwicklung der Geothermie in Deutschland ist besorgniserregend. Die geringen Fortschritte, die hohen Risiken bei der Finanzierung von Projekten und eine sinkende Akzeptanz durch seismische Risiken bei einzelnen Projekten, haben bei Experten zu großer Ernüchterung geführt. Dabei hat die Geothermie in Deutschland ein riesiges Potenzial zur Strom- und Wärmezeugung, das im Hinblick auf die enormen Herausforderungen beim Umbau der Energieversorgung weder aufgegeben noch vernachlässigt werden sollte. Vor diesem Hintergrund sind die verbesserten Förderbedingungen für Geothermie grundsätzlich zu begrüßen.

- Die Förderbedingungen der Geothermie sollten noch deutlich verbessert werden, damit wir in den nächsten Jahren tatsächlich zu dem gewünschten Durchbruch bei dieser Technologie kommen. Verbesserte Förderbedingungen fallen aufgrund der geringen Anzahl von Projekten bei der EEG-Umlage kaum ins Gewicht und können später wieder herabgesetzt werden.

## Wasserkraft (§ 23)

Das Potenzial der Wasserkraft in Deutschland ist auch aus ökologischen Gründen weitgehend ausgeschöpft. Allein im Bereich der Modernisierung und Erweiterung von bestehenden Anlagen und dem Neubau an bestehenden Querverbauungen sind noch leichte Zuwächse bei der Stromerzeugung möglich. Die Technologie ist im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energien sehr weit entwickelt. Vor diesem Hintergrund gehen die vorgeschlagenen Maßnahmen in die richtige Richtung.

## III. Markt-, Netz- und Systemintegration

Mit einem zunehmenden Anteil Erneuerbarer Energien wachsen auch die Anforderungen an einen Umbau und eine Optimierung des gesamten Energieversorgungssystems. Dazu gehören der Ausbau und die Modernisierung der Netzinfrastruktur (inkl. Smart Grids), die Entwicklung und der Ausbau von Speichertechnologien, eine Flexibilisierung des verbleibenden Kraftwerkparks und mittelfristig auch die Reformierung des Strommarktes (inkl. Strompreisbildung).

Die Bundesregierung schlägt im Rahmen der EEG-Novelle unter anderem die Einführung einer optionalen Marktprämie und die Weiterentwicklung des Grünstromprivilegs (das seit dem Jahr 2000 im EEG verankert ist) vor.

### Einführung einer optionalen Marktprämie (§ 33 a-h)

Mit der Marktprämie will die Bundesregierung angeblich den Einstieg in eine stärker marktorientierte Förderung der Erneuerbaren Energien wagen. EEG-Anlagenbetreiber sollen zusätzliche Anreize dafür erhalten, dass sie ihren Strom an der Strombörse direkt veräußern. Die Differenz zwischen dem bisherigen EEG-Fördertarif und einem durchschnittlichen Börsenpreis sollen die Anlagenbetreiber durch die Marktprämie vergütet bekommen. Nach diesem Modell sollen Anlagenbetreiber bei hohen Strombörsenpreisen höhere Erlöse für ihre Anlagen erzielen und damit tendenziell marktbezogener ihren Strom einspeisen.

Das Modell ist bei Experten sehr umstritten, weil nicht klar ist, welchen zusätzlichen Nutzen und vor allem, welche zusätzlichen Kosten und Mitnahmeeffekte durch die Marktprämie entstehen. Zudem begünstigt die Marktprämie tendenziell große Energieversorger und stellt ein zusätzliches Risiko für ehrliche Ökostromanbieter dar.

- Greenpeace lehnt die Einführung der optionalen Marktprämie ab, weil dieses Instrument unausgereift ist, einen zweifelhaften Nutzen verspricht und zu enormen Mitnahmeeffekten, Kosten und Risiken führen kann.

## Grünstromprivileg (§ 39)

Für das Ziel, Strom aus Erneuerbaren Energien marktgerechter zu fördern, kann das Grünstromprivileg wesentlich effektiver und zielgenauer eingesetzt werden. Es ermöglicht eine verbrauchsorientierte Direktvermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien über Ökostromanbieter. Besonders wertvoll ist dieser Ansatz, wenn zukünftig verstärkt fluktuierende Strommengen über Ökostromanbieter direkt vermarktet werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass das Grünstromprivileg nur anspruchsvollen Ökostrom-Anbietern mit einem nachweislichen Beitrag zur Marktintegration von Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt wird, um Mitnahmeeffekte und hohe Kosten zu vermeiden. Die bisherigen Vorschläge zur EEG-Novelle sind in dieser Hinsicht noch unzureichend und gefährden am Ende die aktuell beste Form der Direktvermarktung von Erneuerbaren Energien.

- Das Grünstrom-Privileg sollte auf anspruchsvolle Ökostromanbieter begrenzt werden, um Mitnahmeeffekte und Trittbrettfahrer auszuschließen.
- Die Bindung des Privilegs an einen Anteil fluktuierenden Stroms ist richtig, allerdings sollte die Bilanzierung der Quote nicht monatlich, sondern jährlich erfolgen.
- Die Befreiung von der EEG-Umlage sollte auf 2,5 Cent / kWh erhöht werden, um die Ziele eines ökologischen Zusatznutzens und der Marktintegration von Strom aus fluktuierenden Strommengen zu realisieren.

## IV. Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen (§ 41)

Die Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen wurde in den vergangenen Jahren immer weiter ausgedehnt. Das Volumen dieser Regelung wird auf voraussichtlich über 2 Milliarden Euro in 2011 geschätzt (BMU 2011). Die umfangreichen Vorteile für Unternehmen erhöhen somit die EEG-Mehrkosten für andere Verbraucher in einem erheblichen Umfang und gefährden die Akzeptanz des EEG. Laut Greenpeace - Studie<sup>3</sup> führen diese und ähnliche Regelungen zu enormen Mitnahmeeffekten bei einem Großteil der Unternehmen. Eine grundlegende Überprüfung und Reform der Regelung erscheint auch deshalb notwendig, weil die Unternehmen gleichzeitig durch sinkende Strombörsenpreise vom Ausbau der Erneuerbaren Energien profitieren (Merit Order Effekte).

- Im Sinne von Kosteneffizienz, Verursacherprinzip und der Vermeidung von Windfall Profits muss die Zahl und das Volumen der Ausgleichsregelungen auf „tatsächlich betroffene Unternehmen“ deutlich reduziert werden. Diese Unternehmen sollten im internationalen Wettbewerb stehen und einen hohen Energiekostenanteil an den Gesamtkosten vorweisen können.

---

<sup>3</sup> [www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user\\_upload/themen/energie/20110521\\_Greenpeace\\_Stromkostenanteile.pdf](http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/energie/20110521_Greenpeace_Stromkostenanteile.pdf)